

# RS Vwgh 1990/4/4 89/10/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

## Norm

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

WeinG 1985 §33 Abs5 idF 1986/372;

WeinG 1985 §45 Abs1 idF 1986/372;

WeinG 1985 §51 Abs2 litc idF 1986/372;

WeinG 1985 §65 Abs1 Z6 idF 1986/372;

WeinG 1985 §65 Abs3 Z2 idF 1986/372;

## Rechtssatz

Zur Erbringung des Zustimmungsnachweises einer Person zu ihrer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten genügt es nicht, wenn sich der Besch auf die erst im Verwaltungsstrafverfahren abzulegende Zeugenaussage des verantwortlichen Beauftragten beruft, mit der dessen Zustimmung zur Bestellung unter Beweis gestellt werden soll (Hinweis E 17.3.1988, 87/08/0306).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100238.X04

## Im RIS seit

12.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)